Ausbau und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Wendlingen - Ulm

Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim - Weilheim - Aichelberg

Anlage 15.2
Wasserrechtliche Tatbestände

– Ergänzung 1 –

Anpassung des Maßnahmen-Konzeptes LBP
Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen in Gewässern

Vorhabenträger:

DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

gez. i.V. Hallfeldt
Stuttgart, den 30.04.2019

Bearbeitung:

ARGE BAADER-BOSCH
Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen

Baader Konzept GmbH
Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen

N7, 5-6
68161 Mannheim

Bosch & Partner GmbH
Pettenkoferstr. 24
80336 München

bearbeitet durch:

Baader Konzept GmbH/
geon, Planungsgesellschaft für Wasser und Boden mbH, Stuttgart

[redacted]

Gunzenhausen, den ~~30.04.2019~~
07.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Darstellung der Ausgleichsmaßnahme 2

2 wasserrechtliche Tatbestände und Anzeige der Ausgleichsmaßnahme 2

I. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
GBl.	Gesetzblatt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
PÄ	Planänderung
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

II. Hinweis zu den Eintragungen

Alle Änderungseinträge der gegenständlichen Planänderungsunterlage (Wasserrechtliche Tatbestände - Ergänzung 1 -), welche nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen worden sind, sind in MAGENTA eingearbeitet.

1 Darstellung der neuen Ausgleichsmaßnahme

Im Zuge der Planänderung (PÄ) „Anpassung LBP" sind neue Ausgleichsmaßnahmen geplant, die u.a. eine ökologische Aufwertung am Peterbach vorsehen (s. Pkt. 9.3 der Ergänzung 1 des Erläuterungsberichts LBP). Es handelt sich um die Teilmaßnahme A13.2, die Teil der komplexen Ausgleichsmaßnahme A13 ist. Die wasserrechtlich relevanten Elemente der Planung werden nachfolgend erläutert.

Neue Ausgleichsmaßnahme A13

Bei der Ausgleichsmaßnahme A13 handelt es sich um Renaturierungsmaßnahmen im NSG „Wiestal mit Rauber". Ziel der neuen Ausgleichsmaßnahme A13.2 mit wasserrechtlicher Relevanz ist laut Ergänzung 1 zum Erläuterungsbericht LBP die

- Renaturierung des Peterbachs und angrenzender Säume mit Rückbau der Verrohrung (A13.2),

die in Tabelle 1 detailliert erläutert ist.

Die Renaturierung des Peterbachs im Rahmen der Ausgleichmaßnahme A13 erfolgt auf der Gemarkung Jesingen, Flurstücke 2627/1, 2627/2, 2628, 2630 und 2631. Ihre Realisierung ist unabhängig vom Bauablauf der Streckenbauarbeiten.

Zur Renaturierung des Peterbaches und zur Entwicklung angrenzender Säume sind die Rücknahme von Verrohrungen ~~und punktuelle Renaturierungsmaßnahmen wie Einbringen von Störsteinen, Abflachen einzelner Uferabschnitte,~~* Optimierung bachbegleitender Vegetation durch Aushagerung (Mahd der Ufer mit anschließender Abfuhr des Mähgutes) vorgesehen.

* Beseitigung von Bauschutt, Verfüllung von Entwässerungsgräben und Staubecken

2 Wasserrechtliche Tatbestände und Anzeige der Ausgleichsmaßnahme

Ziel der Ausgleichsmaßnahme A13 ist u.a. die „Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit des Peterbachs auf einer Länge von ca. 200 m". Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat die Durchgängigkeit an Fließgewässern eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Fließgewässern mit artenreichen und gewässertypischen Lebensgemeinschaften. Die EU beschloss 2000 die WRRL mit dem Ziel, den Gewässerzustand zu verbessern und einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Laut Anhang V, Punkt 1.1.1 der Richtlinie werden für Fließgewässer unter den signifikanten hydromorphologischen Qualitätskomponenten die Durchgängigkeit eines Flusses sowie die Gewässerstruktur genannt.

Das Wasserhaushaltsgesetz trifft in den §§ 6, 27-41 umfangreiche Aussagen zur biologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern und auch im Landeswassergesetz wurde die WRRL umgesetzt. Aktuelle Gesetzesfassungen sind hierbei das WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) sowie das WG in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439, 446).

Die Vorhabenträgerin stuft die Ausgleichsmaßnahme mit dem Ziel der Renaturierung des Peterbachs wasserrechtlich als Maßnahmen ein, die der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG dienen.

Nach § 39 WHG ist die Unterhaltung der Gewässer eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast), die die Pflege und **Entwicklung der Gewässer** umfasst; dazu gehören insbesondere

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie zur Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und **Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers**, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (siehe §§ 27 bis 31 WHG) ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Werden Maßnahmen im Sinne der Gewässerunterhaltung durchgeführt und dabei keine chemischen Mittel verwendet, so sind diese nach § 9 Abs. 3 WHG keine Benutzungen und bedürfen daher keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

Nach § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, was mit der Renaturierung des Peterbachs (A13.2) erfolgt. Verrohrungen können die ökologische Funktion eines Fließgewässers durch die Unterbrechung der Durchgängigkeit erheblich beeinträchtigen. Mit Blick auf die Entwicklung des Peterbachs können durch eine Verbesserung und damit Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers die Umbaumaßnahmen (Rückbau Verrohrung, ~~Einbringen von Störsteinen, Abflachen einzelner Uferabschnitte)~~* im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen sind daher nach Ansicht der Vorhabenträgerin **keine wesentliche Umgestaltung** eines Gewässers oder seiner Ufer und daher kein nach § 67, Abs. 2 WHG genehmigungspflichtiger Gewässerausbau. * Beseitigung von Bauschutt, Verfüllung von Entwässerungsgräben und Staubecken

Überschwemmungsgebiete nach § 65 WG (zu §§ 76 und 78 WHG) sind im Bereich der Ausgleichsmaßnahme nicht vorhanden. Des Weiteren bestehen dort keine Hochwasserrisiken.

Wasserschutzgebiete sind im Bereich der Ausgleichsmaßnahme ebenfalls nicht vorhanden.

Die Vorhabenträgerin sieht die Ausgleichsmaßnahme A13 wasserrechtlich im Rahmen der Gewässerunterhaltung und zeigt sie hiermit an. Sollten die Maßnahmen jedoch nach Einschätzung der zuständigen unteren Wasserbehörde einem Gewässerausbau zuzuordnen sein und eine Gewässerbenutzung vorliegen, so wird hiermit der Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung bzw. auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt.